



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2025

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 19.11.2024

Nationale Kulturgüter schützen, Kunsthandel in Hessen stärken und Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Schutz von Kulturgütern ist von großer Bedeutung für unser kulturelles Erbe. Allerdings muss dieser Schutz in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Eigentumsrechten und der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Eigentümer stehen. Die aktuelle Debatte um die Einstufung von Kunstwerken als „national wertvolles Kulturgut“ wirft grundlegende Fragen nach der Balance zwischen staatlicher Regulierung und privatem Eigentum auf. Die gegenwärtige Praxis der Einstufung von Kulturgütern erscheint teilweise intransparent und kann zu erheblichen Einschränkungen der Verfügungsrechte privater Sammler und Kunsthändler führen. Dies kann nicht nur negative Auswirkungen auf den Kunstmarkt haben, sondern auch den Kunststandort Hessen im internationalen Wettbewerb schwächen. Zudem zeigt sich, dass übermäßige bürokratische Anforderungen und Regularien die Entwicklung eines lebendigen Kunstmarktes behindern können. Für einen florierenden Kunststandort Hessen ist es jedoch essentiell, dass private Initiative und unternehmerisches Engagement im Kunstbereich nicht durch Überregulierung erschwert werden.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Die Eintragung privater Kulturgüter in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und die damit verbundenen Rechtsfolgen stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des in Art. 24 Grundgesetz garantierten Grundrechts auf Eigentum dar. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2016 die Kriterien für die Eintragung mit dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) neu gefasst und im Eintragungsverfahren Schutzmechanismen für das Eigentumsrecht geregelt: So entscheidet die Kulturgutschutzbehörde über die Eintragung von Kulturgut im Benehmen mit einem unabhängigen Sachverständigenausschuss, der mehrheitlich mit Vertreterinnen und Vertretern des Kunsthandels und Antiquariats sowie privater Sammlerinnen und Sammler besetzt ist. Verbände und Organisationen aus diesen Bereichen können Vorschläge für die Berufung einreichen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Kulturgutes ist vor der Eintragungsentscheidung zu hören. Das Verfahren gilt als ohne Eintragung beendet, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens über die Eintragung entschieden wird. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann zudem ein sogenannten Negativattest beantragen, das die Kulturgutschutzbehörde auf unbestimmte Zeit an einer Eintragung hindert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Kriterien zur Einstufung von „national wertvollem Kulturgut“?

Die Kriterien für die Eintragung von national wertvollem Kulturgut wurden durch das KGSG vom 06.08.2016 auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts präzisiert. Die in § 7 KGSG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der juristischen Fachliteratur umfangreich kommentiert. Darüber hinaus liegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu Eintragungen durch die Kulturgutschutzbehörden der Länder vor. Hierdurch hat die zuständige Kulturgutschutzbehörde eine hinreichend bestimmte Entscheidungsgrundlage an der Hand.

Frage 2 Welche hessischen Kulturgüter wurden als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft?

Das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts ist in aktuellster Form auf dem Internetportal der Bundesregierung zum Kulturgutschutz einsehbar (→ https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/Druckversion_aller_Laenderverzeichnisse/Hessen/_function/liste_node.html) und recherchierbar.

Frage 3 Welche hessischen Kulturgüter wurden aus welchen Gründen neu als „national wertvoll“ eingestuft?

Sofern mit „neu“ die Zeit nach dem Inkrafttreten des KGSG am 06.08.2016 gemeint ist, sind auf Antrag der jeweiligen Eigentümer folgende Kulturgüter in das hessische Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen worden:

- die Sammlung des Landkreises Marburg-Biedenkopf mit 449 Federzeichnungen von Otto Ubbelohde zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm,
- die zentralen Archivbestände des Historischen Archivs der Deutschen Bank aus der Zeit von Mitte des 19. Jahrhunderts bis Ende des 20. Jahrhunderts sowie
- der Nachlass von Josef „Sepp“ Herberger der Deutscher Fußball Bund-Stiftung Sepp Herberger.

Die Eintragung ist nach umfassender Prüfung nach § 7 KGSG im Ergebnis jeweils mit der herausragenden historischen Bedeutung des Kulturguts begründet worden.

Frage 4 Welche hessischen Kulturgüter wurden aus welchen Gründen nicht mehr als „national wertvoll“ eingestuft?

Ein solcher Fall lag bislang nicht vor.

Frage 5 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Kunststandort Hessen im internationalen Wettbewerb zu stärken?

Frage 8 Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung, um den Kunstmarkt in Hessen zu fördern?

Die Fragen 5 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Um den Kunst- und Kulturstandort Hessen zu stärken, fördert das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK), neben den eigenen Kultureinrichtungen, Kunst und Kultur in den Bereichen bildende Kunst, kulturelle Bildung, Stärkung des ländlichen Raums, Literatur, Film, Museen, Theater und Musik institutionell und projektbezogen. Darüber hinaus fördert die Landesregierung Kunstveranstaltungen von internationalem Rang, wie die documenta-Ausstellungen und als Gesellschafterin des Kulturfonds Frankfurt RheinMain regional verankerte Projekte mit nationaler oder internationaler Strahlkraft. Die Hessische Kulturstiftung vergibt unter anderem Stipendien für ihre Ateliers in London, New York City, Paris und Istanbul. Außerdem fördert sie unter anderem auch den Ankauf von Objekten, um deren Bewahrung sicherzustellen und sie zugänglich zu machen. Die Sichtbarkeit von Frauen in den Künsten fördert das Land durch die Ottilie-W.-Roederstein-Stipendien, die auch im Bundesvergleich außergewöhnlich hoch dotiert sind. Das Hessische Atelierprogramm fördert junge Künstlerinnen und Künstler spartenübergreifend nach der Ausbildung, indem es Räume für ihr künstlerisches Schaffen zur Verfügung stellt und ein flankierendes Mentoring anbietet.

Mit dem „Masterplan Kultur“ hat die Landesregierung Anfang 2023 die erste landesweite Kulturentwicklungsplanung beschlossen. Sie wurde gemeinsam mit den Kulturverbänden, Kreativen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem partizipativen Prozess erarbeitet und legt die Leitplanken für die Entwicklung der Kulturpolitik in den kommenden zehn Jahren fest. Die Umsetzung der über 50 Einzelmaßnahmen des Masterplans Kultur kann signifikant dazu beitragen, den Kulturstandort Hessen im nationalen und internationalen Vergleich weiter zu stärken. Der Kunstmarkt zählt zu den elf Teilmärkten der Kultur- und Kreativwirtschaft und setzt sich aus Künstlerinnen und Künstlern, Museen, Galerien und dem Versteigerungsgewerbe zusammen. 2022 erzielte der Kunstmarkt einen Umsatz von 120 Millionen Euro (+8,4 Prozent gegenüber 2021) und umfasste 606 Unternehmen (+9,7 Prozent gegenüber 2021). 2023 waren 4970 Erwerbstätige (-0,7 Prozent gegenüber 2022) im hessischen Kunstmarkt beschäftigt, davon 280 sozialversicherungspflichtig (-1,4 Prozent gegenüber 2022) (Quelle: Datenreport Kultur- und Kreativwirtschaft in Hessen 2024, siehe → Datenreport 2024).

Das Land unterstützt im Rahmen der Förderung „Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft“ der Gründungs- und Mittelstandsrichtlinie (GuM) Projekte des hessischen Kunstmarkts, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit, fachliche Qualifikation oder Wahrnehmung der Branche zu steigern (zum Beispiel durch Konferenzen, Workshops, Maßnahmen zur Image- und Identitätsbildung, Markterschließung). In den vergangenen zwei Jahren wurden Projekte im Bereich des Kunstmarkts mit Landesmitteln in Höhe von 105.970 Euro (2024) beziehungsweise 32.029 Euro (2023) gefördert. Dazu zählt etwa „House of Galleries“ (24.01.2025 bis 26.01.2025), ein neues überregionales Veranstaltungsformat mit Ausstellungen zu zeitgenössischer Kunst und Talks, das führende Galerien aus Frankfurt mit Partnergalerien aus ganz Deutschland zusammengebracht hat.

Darüber hinaus wurde zur Förderung des Kunstmarkts seit 2005 jährlich die Aktionswoche Kunst privat! durchgeführt, im Rahmen derer Unternehmen und Institutionen ihre Kunstsammlungen für die Öffentlichkeit öffnen und Führungen anbieten. Kunst privat! wurde im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum jeweils von der Geschäftsstelle Kreativwirtschaft bei der Hessen Agentur koordiniert. Teilnehmende Unternehmen zahlen einen moderaten Kostenbeitrag. Die Kosten beliefen sich in den vergangenen zwei Jahren auf 63.330,74 Euro brutto (2024) und 62.693,44 Euro brutto (2023). Davon wurden 34.986,00 Euro brutto (2024) beziehungsweise 25.999,12 Euro brutto (2023) von den teilnehmenden Unternehmen und Institutionen übernommen.

Neben maßgeschneiderten Beratungs- und Finanzierungsangeboten für alle Unternehmensphasen, wie Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen, Kredite oder Bürgschaften, kann auch die Teilnahme hessischer Unternehmen an relevanten Kunstmessen im In- und Ausland über die hessische Messeförderung unterstützt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. Zudem unterstützt die Raumberatung Hessen die Kultur- und Kreativwirtschaft bei der Suche nach geeigneten Räumen, berät bei der Entwicklung von Nutzungskonzepten oder Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und informiert über Förderprogramme.

Frage 6 Inwiefern plant die Landesregierung, die Verfahren zur Einstufung von Kulturgütern transparenter und effizienter zu gestalten?

Die Landesregierung plant hierzu keine Maßnahmen. Durch die konsequente Umsetzung der eingangs skizzierten Regelungen zum Schutz des Eigentums nach §§ 7, 14 KGSG ist eine hinreichende Transparenz für die Betroffenen und ein effizientes Verfahren ohne zeitliche Verzögerungen gewährleistet.

Sollte die Einstufung von Kulturgut nach Alters- und Wertgrenzen im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut gemeint sein, sind die Kriterien in der EU-Verordnung zur Ausfuhr von Kulturgut (Verordnung (EG) Nr. 116/2009) sowie in § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG genannt. Die Einstufung erfolgt in aller Regel sehr zügig, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht. Hinsichtlich der Einfuhr gelten spätestens ab dem 28.06.2025 die in der EU-Verordnung zur Einfuhr von Kulturgut (Verordnung (EU) 2019/880) festgelegten Alters- und Wertgrenzen.

Frage 7 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass private Kunstsammler in Hessen nicht durch übermäßige Regulierung benachteiligt werden?

Die Vorschriften des KGSG zur Eintragung national wertvollen Kulturguts gelten in ganz Deutschland gleichermaßen. Ein Spielraum der Kulturgutschutzbehörden bei der Umsetzung der Vorschriften ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insbesondere ist die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7, 14 KGSG eine gebundene Entscheidung.

Gleiches gilt für die Regelungen zur Regulierung des Kunsthandels in §§ 40 ff. KGSG und die Regelungen zur Ein- und Ausfuhr von Kulturgut. Eine Benachteiligung der privaten Kunstsammler ist daher nicht ersichtlich.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung das Verhältnis zwischen staatlichem Kulturschutz und marktwirtschaftlichen Prinzipien im Kunsthandel?

Nach § 20 KGSG gilt der Grundsatz der Kulturgutverkehrsfreiheit. Hiernach kann Kulturgut ein- oder ausgeführt sowie in Verkehr gebracht werden, soweit nicht das KGSG oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union (EU), Verbote oder Beschränkungen vorsehen. Hiernach sind Kulturgüter, wie andere Güter auch, grundsätzlich Gegenstand des Handels. Gleichzeitig sind Kulturgüter existenziell als Zeugnisse der Geschichte und kultureller Identität. Aufgrund dieses ideellen Werts von Kulturgütern für das

kulturelle Erbe unterliegen Kulturgüter besonderen Schutzvorschriften auf völkerrechtlicher, europarechtlicher, bundes- und landesrechtlicher Ebene. So hat sich der Bund mit dem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut verpflichtet, ein Verzeichnis des bedeutsamen öffentlichen und privaten Kulturguts, dessen Ausfuhr einen merklichen Verlust für das nationale kulturelle Erbe bedeuten würde, zu führen sowie mit allen geeigneten Mitteln Übereignungen von Kulturgut zu verhüten, durch die dessen rechtswidrige Ein- oder Ausfuhr begünstigt werden könnte. Dem tragen §§ 7 ff sowie §§ 40 ff KGSG Rechnung. Obgleich sie nicht Mitglied des Übereinkommens ist, hat auch die EU die Ein- und Ausfuhr von Kulturgut reguliert und mehrere Embargoregelungen erlassen, die auch Kulturgut betreffen.

Frage 10 Welche Unterstützung bietet die Landesregierung privaten Sammlern bei der Pflege und Erhaltung wertvoller Kulturgüter?

Allgemeine Förderprogramme für Kulturgüter in privaten Sammlungen gibt es nicht. Allerdings wird Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sowie § 10g Einkommensteuergesetz bei der Heranziehung zu Steuern begünstigt (vergleiche § 12 Abs. 1 KGSG).

Wiesbaden, 7. Februar 2025

Timon Gremmels